

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

14 050 Förderung des Wohnungsbaus
Einnahmen
Verwaltungseinnahmen

111 01	419	Gebühren und tarifliche Entgelte	1 000	15 300	-14 300	1
111 21	411	Ausgleichszahlung - Land 1. Siehe Vermerke Nr. 1., 2., 3. und 4. bei Titel 891 20. 2. Verwaltungskostenbeiträge nach dem AFWoG NRW sind von der Einnahme abzusetzen.	—	45 000 000	-45 000 000	36 333
111 23	411	Ausgleichszahlung - Wohnungsfürsorge Siehe Vermerke Nr. 1., 2., 3. und 5. bei Titel 891 20.	—	400 000	-400 000	231
119 01	419	Vermischte Einnahmen	7 500	25 600	-18 100	7
129 00	411	Rückzahlung von Zuschüssen Einnahmen fließen dem Titel 891 10 zu.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld Siehe Vermerke Nr. 1 bei Titel 681 10 und 681 20.	165 000 000	225 000 000	-60 000 000	666 515
231 20	419	Einnahmen nach dem Gesetz zur Gewährung eines ein- maligen Heizkostenzuschusses Siehe Vermerk bei Titel 681 30.	—	—	—	48
231 40	299	Anteil Nordrhein-Westfalens am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz siehe Haushaltsvermerk Nr.1 bei Titel 633 00	109 898 300	106 000 000	+3 898 300	109 898

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

Zu Titel 111 21:

Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG). Die Leistungspflicht wurde mit Ablauf des 31.12.2005 aufgehoben.
Der Titel wird für die rückwirkende Abwicklung der Ausgleichszahlung beibehalten.

Zu Titel 111 23:

Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG), sofern aus Mitteln der Wohnungsfürsorge gefördert worden ist.
Siehe Erläuterungen zu Titel 111 21.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u.ä. z.B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

Zu Titel 129 00:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Zuschüssen bei Vertragsverletzungen sowie freiwillige Rückzahlungen von Zuschüssen zur Aufhebung öffentlich-rechtlicher Bindungen. Die Einnahmen fließen dem Wohnungsbau wieder zu.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10 und 681 20.

Zu Titel 231 40:

Der Bund gleicht durch den Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) in Höhe von 409 Mio. Euro den Ländern diejenigen Mehrausgaben aus, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Sozialhilfe wie auch als Trägern der Grundsicherung unmittelbar aufgrund der gegenüber dem Sozialhilferecht besonderen Regelungen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) entstanden sind. Hier ist vor allen Dingen der Wegfall des im Sozialhilferecht vorgesehenen Rückgriffs der Träger auf unterhaltsverpflichtete Personen zu nennen.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil am Festbetrag wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des GSiG für das Land Nordrhein-Westfalen (AG - GSiG NRW) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet (siehe Titel 633 00).

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmitten - Wohnungsbau

Siehe Vermerk zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

311 70	411	Darlehen des Bundes	10 510 000	12 645 000	-2 135 000	16 857
331 70	411	Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes	44 699 000	48 712 000	-4 013 000	61 900
Summe Titelgruppe 70			55 209 000	61 357 000	-6 148 000	78 757

Titelgruppe 71
Einnahmen aus Darlehen

1. Siehe Vermerke bei Titel 684 00.

2. Erstattungen zuviel gezahlter Zinsen und Darlehensrückflüsse sind von der Einnahme abzusetzen.

162 71	411	Zinsen	—	—	—	—
182 71	411	Tilgungen	—	—	—	2
Summe Titelgruppe 71			—	—	—	2
Gesamteinnahmen Kapitel 14 050			330 115 800	437 797 900	-107 682 100	891 792

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG. Umfang und Einsatz der Bundesmittel sowie Verfahrensprinzipien werden in jährlich abzuschließenden Vereinbarungen geregelt (siehe Titelgruppe 70).
Der Schuldendienst für Darlehen ist in der Titelgruppe 71 veranschlagt.

Zu Titel 311 70:

Bei diesem Titel sind die Darlehenseinnahmen für den 2. Förderungsweg (Abwicklung) veranschlagt.

Zu Titel 331 70:

Bei diesem Titel sind die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen der Programme 1983/84 (2. Förderungsweg - Abwicklung), des sog. 3. Förderungsweges, des Aussiedlerwohnungsbaus - Abwicklung -, des experimentellen Wohnungsbaus und für die Abwicklung des sog. Sonderprogramms 1992 - 1995 (Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage) veranschlagt.

Zu Titel 182 71:

Die zu erwartenden Einnahmen aus den Wohnungsbaudarlehen für ehemalige Kriegsgefangene und ehemalige politische Häftlinge werden hier veranschlagt. Siehe auch Titel 684 00.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 40	233	Postbargebühren Wohngeld	100 000	400 000	-300 000	510
546 41	419	Postbargebühren Heizkostenzuschuss	—	—	—	—
547 00	014	Aufwendungen für Leistungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik	2 261 000	2 402 200	-141 200	2 402

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

633 00	299	Weiterleitung des Anteils Nordrhein-Westfalens am Fest- betrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz an die Kreise und kreisfreien Städte 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 40 erhöhen oder vermin- dern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	109 898 300	106 000 000	+3 898 300	109 898
681 10	233	Wohngeld nach dem Ersten Teil des Wohngeldgesetzes 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermin- dern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	330 000 000	450 000 000	-120 000 000	808 694
681 20	233	Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgeset- zes 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermin- dern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	524 471
681 30	419	Ausgaben nach dem Gesetz zur Gewährung eines ein- maligen Heizkostenzuschusses Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 20 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	13
684 00	249	Abführung der Rückeinnahmen aus Wohnungsbaudarle- hen für ehem. politische Häftlinge an die Heimkehrerstif- tung 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehreinnahmen bei den Titeln 162 71 und 182 71 dürfen zu Mehr- ausgaben verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 546 40:

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u.a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausgezahlt. Die Gebühren werden aus diesem Titel bezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 28 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch.

Zu Titel 547 00:

Entgelt für Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (BNO LDS) bei der Wohngeldzahlung.

Zu Titel 633 00:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 40.

Zu den Titeln 681 10 und 681 20:

Titel 681 10
Wohngeld auf Antrag nach den Anlagen 1 bis 10 (allgemein).

Titel 681 20
Wohngeld für Empfänger nach den Anlagen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (pauschaliert).

Wohngeld

Haushaltsjahr	a) allgemein (EUR)	b) pauschaliert (EUR)	gesamt Ist (EUR)
2000	344.321.500	517.982.400	862.303.900
2001	467.797.515	504.227.623	972.025.138
2002	608.972.357	530.256.439	1.139.228.796
2003	740.748.616	498.921.901	1.239.670.517
2004	808.693.747	524.470.560	1.333.164.307

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 34 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet.

Zu Titel 684 00:

Die Zins- und Tilgungsbeträge, die nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der bis zum 31.12.1978 geltenden Fassung des Gesetzes gewährt wurden, sind der Heimkehrerstiftung für Aufgaben nach § 46 b Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zur Verfügung gestellt worden. Mit Ausgaben wird im Jahr 2006 nicht mehr gerechnet.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

891 10	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt (Komplementärfinanzierung) Siehe Vermerk bei Titel 129 00.	24 355 000	34 658 000	-10 303 000	59 032
891 20	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt - Auf- kommen aus der Ausgleichszahlung -. 1. § 17 (3) LHO. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 111 21 und 111 23 erhöhen oder vermindern die Ausgabemittel dieses Titels. 3. Das Aufkommen der Ausgleichszahlung ist monatlich nach Eingang dem Landeswohnungsbauvermögen zuzuführen. 4. Das Aufkommen bei Titel 111 21 wird nach Abzug der Verwaltungs- kostenbeiträge nach dem AFWoG NRW den Städten und Kreisen als Bewilligungsbehörden zur Förderung des Baus von Sozialwoh- nungen bereitgestellt, in deren Bereich die Ausgleichszahlungen geleistet worden sind. 5. Das Aufkommen bei Titel 111 23 wird den Städten und Kreisen als Bewilligungsbehörden zur Förderung des Baus von Sozialwoh- nungen bereitgestellt.	—	45 400 000	-45 400 000	36 598

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Die Landesregierung beschließt bei Aufstellung des Haushaltsplans den Umfang des jährlichen Wohnraumförderungsprogramms. Für das Haushaltsjahr 2006 ist ein Wohnraumförderungsprogramm für Maßnahmen im Neubau und Bestand mit einem Bewilligungsvolumen von insgesamt 940 Mio. Euro vorgesehen.

Mindestbeteiligung des Landes (in TEuro)	Restverpflichtung am 31.12.2005	Ansatz 2006	Verpflichtungs- ermächtigung
Restverpflichtung zum 31.12.2005 - Zuschuss zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme 1990 bis 2003	60.967	24.355	–

Zu Titel 891 20:

Vergleiche Titel 111 21 und 111 23.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmittel - Wohnungsbau

Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 311 70 und 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.

861 70	411	Zuweisung der bei Titel 311 70 vereinnahmten Bundesdarlehen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	10 510 000	12 645 000	-2 135 000	16 857
891 70	411	Zuweisung der bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundeszuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt. Verpflichtungsermächtigung: 37 684 000 EUR.	44 699 000	48 712 000	-4 013 000	61 900
Summe Titelgruppe 70			55 209 000	61 357 000	-6 148 000	78 757

Titelgruppe 71
Schuldendienst

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 71	411	Zinsen	—	30 000 000	-30 000 000	31 895
581 71	411	Tilgung.	140 000 000	135 000 000	+5 000 000	156 180
631 71	411	Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund	—	—	—	137
661 71	411	Schuldendiensthilfen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71			140 000 000	165 000 000	-25 000 000	188 212
Gesamtausgaben Kapitel 14 050			661 823 300	865 217 200	-203 393 900	1 808 587
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 050			37 684 000	34 000 000	+3 684 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Verpflichtungsgrund	Restverpflich-	Programm	Programm	Gesamt
	tung	2005	2006	
	31. 12. 2004			
Titel 861 70 (Darlehen)				
2. Förderungsweg - Abwicklung -	47.828	-	-	47.828
bewilligt 2005	12.645	-	-	12.645
veranschlagt 2006	10.510	-	-	10.510
vorbehalten	24.673	-	-	24.673
Titel 891 70 (Zuschüsse)				
2. Förderungsweg -Abwicklung-	-	-	-	-
bewilligt 2005	31.000	-	-	31.000
veranschlagt 2006	20.000	-	-	20.000
vorbehalten	11.000	-	-	11.000
3. Förderungsweg	118.842	44.334	44.334	251.844
bewilligt 2005	42.712	6.650	-	49.362
veranschlagt 2006	26.966	11.083	6.650	44.699
vorbehalten	134.610	39.901	37.684	256.518

Zu Titel 861 70:

Die Darlehen des Bundes werden vom Land im öffentlich geförderten Wohnungsbau anteilig als Baudarlehen eingesetzt.

Zu Titelgruppe 71:

Nachdem die zugrundeliegenden Darlehnsforderungen zum 01.01.1998 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, werden die vom Land weiterhin zu leistenden Verpflichtungen hier zusammengefasst ausgewiesen.

Zu Titel 581 71:

Zweck	Ursprungs-	Restkapital
Schuldendienst an den Bund für:	kapital	01. 01. 2005
	(EUR)	(EUR)
Wohnungsbaudarlehen	4.295.710.341	2.266.492.015
Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen	558.605	117.313
Darlehen zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen	26.276.898	2.063
Darlehen für den 2. Förderungsweg	1.499.358.503	643.739.740
Wohnungsbaudarlehen der Bundesagentur für Arbeit	1.175.971	-
Kapitalmarktmittel für den Wohnungsbau	-	-
Zusammen	5.823.080.318	2.910.351.131

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November / 9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971 / 08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.

Siehe insoweit Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 71 (Einnahmen).

Zu Titel 661 71:

Schuldendiensthilfen gem. § 21 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung -WBFG- (negativer Zinssaldo) aufgrund der Wohnungsbauprogramme des Landes. Für das Jahr 2006 wird nicht mit Ausgaben gerechnet.